

Aktenzeichen: 001/BRK/2023



Entscheidung

In der Sache

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland e.V. -Beteiligte zu 1.-
gegen

Jan Saurbier -Beteiligter zu 2.

-

Verein: SV DJK Holzbüttgen
 Floorball Abteilung
 Bruchweg 11
 20114 Hamburg

aufgrund ergangener Entscheidung der

Verbandspruchskammer von Floorball Deutschland e.V.

wegen Matchstrafe (wegen unsportlichen Verhaltens)

hat die Berufungskammer von Floorball Deutschland e. V. durch den Vorsitzenden Carsten Knuth, den stellvertretenden Vorsitzenden Jan Siebenhüner und das Kammermitglied Dirk Wall im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Beteiligten zu 1. gegen die Entscheidung der Verbandspruchkammer vom 03.01.2023 unter dem Aktenzeichen 014/MS/2022 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden für dieses Verfahren keine erhoben.

Gründe:

I.

Der streitgegenständliche Einspruch der Beteiligten zu 1. vom 13.01.2023 wendet sich gegen die Entscheidung der Verbandspruchkammer (VSK) vom 03.01.2023 (Aktenzeichen 014/MS/2022). In der streitgegenständlichen Entscheidung wurde nach gestelltem Antrag durch die Beteiligte zu 1. das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. gemäß § 13 REO durch Kammerentscheid der VSK eingestellt.

Zuvor wurde von der Beteiligten zu 1. mit einer E-Mail vom 02.12.2022 erstinstanzlich ein Antrag an die VSK gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 REO gestellt, ein Verfahren gegen den Beteiligten zu 2. auf Grund einer Szene im Spiel Nr. 49 der 1. FBL Herren einzuleiten und die entsprechende Disziplinarmaßnahme zu verhängen. Eine Videoaufnahme wurde zu Beweis Zwecken von der VSK hinzugezogen und bewertet.

Die Beteiligte zu 1. begründet die Strafbarkeit des Einsatzes im Spiel des Beteiligten zu 2. im Spiel Nr. 49 instanzübergreifend gemäß § 6.14.3, sowie § 6.14.12 SPRGK Version 2022. Insoweit sieht die Beteiligte 1. in dem streitgegenständlichen Verhalten auf dem Platz ein verletzunggefährdendes Vorgehen, das in brutaler Weise durchgezogen wird und das in keinem Fall etwas in der Sportart Floorball zu suchen habe.

Unstreitigerweise ist hierbei die streitgegenständliche Spielsituation als solche, wonach der Beteiligte zu 2. als Torhüter den Torraum verließ und mit vollem Anlauf in Richtung Gegenspieler zurannte und den Ball mit dem Fuß klärte, sowie sodann mit gestrecktem Bein auf Kopfhöhe ausholte. Ein Spieler des gegnerischen Teams rannte ebenso mit hoher Geschwindigkeit in Richtung Ball. Die Spielsituation wurde von der VSK bewertet.

Dem Beteiligten zu 2. sowie dem Schiedsrichter wurde im Rahmen des Verfahrens vor der VSK rechtliches Gehör gewährt.

Weiterhin wird hinsichtlich des Sachverhalts auf die erstinstanzliche Entscheidung der VSK vom 03.01.2023, sowie der Akte der VSK Bezug genommen.

II.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig, da die Berufungskammer (BrK) gemäß § 3 Abs. 1 REO als alleinige Instanz für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen die von der VSK gefällten Entscheidungen zuständig ist. Weitere Einwendungen gegen die Zulässigkeit dieses Einspruchs wurden seitens der Beteiligten nicht vorgetragen. Insoweit ist, davon auszugehen, die Beteiligte zu 1. jedenfalls gemäß § 6 Abs. 2 REO vor der BrK aktivlegitimiert und antragsberechtigt ist,

Der Einspruch ist im Übrigen jedoch unbegründet. Die VSK begründet Ihre Entscheidung zutreffenderweise zunächst mit der Bewertung, dass die Schiedsrichter die Spielsituation gewertet und kein strafwürdiges Verhalten des Beteiligten zu 2. erkannt haben.

Soweit für die Interpretation der Spielregeln während des Spiels einzig die Schiedsrichter*innen maßgebend sind und gemäß § 3 Nr. 2 SRO die vollständige Autorität besitzen, gilt dies auch für die streitgegenständliche Situation.

Insoweit ist der Rechtsauffassung der VSK grundsätzlich zu folgen, dass wenn eine Spielsituation gesehen und eine Entscheidung seitens der Schiedsrichter über den Fortgang des Spiels getroffen wurde auch in analoger Anwendung, bzw. unter Hinzuziehung des Rechtsgedankens des § 10 Nr. 4 SPO, eine Tatsachenentscheidung vorliegt, die dann auch nicht mehr der Überprüfung der VSK und ebenso wenig der BrK unterliegt. Soweit die VSK anführt, dass Ausnahmen solche Tatsachenentscheidungen zum Nachteil einer/s Spieler*in darstellen können, welche sich im Nachgang als unrichtig darstellen, kann dem ebenso gefolgt werden. In diesen Fällen ist jedoch dann davon auszugehen, dass das Verhalten völlig verkannt und nicht gesehen wurde. Hiervon kann im vorliegenden Fall jedoch nicht

ausgegangen werden. Der Beteiligte zu 2. war insoweit unstrittigerweise zuerst am Ball und kickte diesen ins Seitenaus. Danach war es ebenso unstrittig zu einem Zusammenstoß mit einem Spieler aus Berlin gekommen.

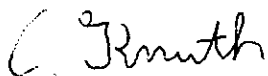
Die VSK hörte die Schiedsrichter im Rahmen Ihres Verfahrens an. In dem Zusammenhang hat der Schiedsrichter Stefan Marklowsky wie in der Entscheidung der VSK vom 03.01.2023 dargelegt, im Rahmen des rechtlichen Gehörs mitgeteilt, er habe in dem Zusammenhang den gesamten Ablauf der zu bewertenden Spielsituation nicht gesehen, sondern der Blick auf den Ball sei verstellt gewesen. Er habe nicht gesehen, dass das Bein „so hoch“ durchgeschwungen sei, Er habe intuitiv den Arm nach dem Zusammenstoß der beiden Spieler gehoben, da er die Aktion des Beteiligten zu 2. als strafwürdig eingeschätzt habe. Jedoch habe der Schiedsrichterpartner Christian Fritsche „Ball gespielt“ angezeigt. Insoweit bemessete der Schiedsrichter Christian Fritsche der Höhe des Beins situativ eine geringere Bedeutung zu. Beide Spieler hatten unstrittig die Absicht den Ball zu spielen. Die Situation als solche wurde von den Schiedsrichtern insgesamt gesehen und gewertet und nicht völlig verkannt. Das Verhalten auf dem Platz des Beteiligten zu 2. wurde insoweit auf dem Platz nach vorheriger Rücksprache der Schiedsrichter untereinander gewertet und eine disziplinarische Maßnahme z. B. Matchstrafe sollte auf Grundlage dieser Entscheidung der Schiedsrichter nicht verhängt werden (vgl. § 3 Nr. 2 RSO). Insoweit bewerteten die Schiedsrichter die Situation auf dem Platz abschließend mit „Ball gespielt“, sodass eine womöglich gelebte andere Regelauslegung in anderen IFF-Mitgliedstaaten ohne Bedeutung bleibt.

Der Beteiligten zu 1. bleibt es unbenommen die Schiedsrichter entsprechend Ihrer gewünschten Regelauslegung für zukünftigen Situationen zu schulen bzw. unterweisen.

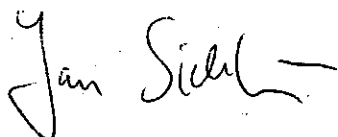
Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da die Beteiligte zu 1. als Kommission von Floorball Deutschland e. V. den Antrag gestellt hat.

Rechtmittelbelehrung:

Die Entscheidung der Berufungskammer von Floorball Deutschland e.V. als letzte Rechtsmittelinstanz ist gemäß § 3 REO endgültig. Das Verfahren endet mit der heutigen Entscheidung.



Carsten Knuth
Vorsitzender



Jan Siebenhüner
stellv. Vorsitzender



Dirk Wall
Beisitzer